

**Satzung für die Redaktion des Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt
Pasewalk „Pasewalker Nachrichten“
- Redaktionsstatut –**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der vierten Änderung vom 09.08.2000 in Verbindung mit dem Landespressegesetz vom 06. Juni 1993 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 28.11.2002 (Beschluss-Nr. 209-22/2002) und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung für die Redaktion des Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Pasewalk „Pasewalker Nachrichten“ gefasst:

§ 1 – Allgemeines

1. Der Bürgermeister der Stadt Pasewalk gibt monatlich ein amtliches Mitteilungsblatt unter dem Titel „Pasewalker Nachrichten“ heraus.
2. Das amtliche Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten“ wird als Druckexemplar herausgegeben; es sind eine ausreichende Anzahl für die Haushalte der Stadt und für andere Interessenten herzustellen. Die beauftragte Druckerei kann zur Anteilsfinanzierung der Druckkosten Werbung im amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlichen, die jedoch nicht zwischen den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt erscheinen darf.
3. Das amtliche Mitteilungsblatt wird allen erreichbaren Haushalten der Stadt kostenlos zugestellt, ein Rechtsanspruch auf seinen Erhalt kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 2 – Art der Veröffentlichung

1. Veröffentlichungen sind zum Redaktionsschluss in der Pressestelle der Stadt maschinengeschrieben oder als Datei (Diskette, E-Mail) mit Namen des Verfassers einzureichen.
2. Mit dem Einreichen der Manuskripte erteilen die Verfasser der Stadt die Genehmigung zur Veröffentlichung und versichern gleichzeitig, dass sie Urheber der Texte und Fotos sind.
3. In den „Pasewalker Nachrichten“ werden vorzugsweise Pressemitteilungen und Bekanntmachungen der Stadt, Bekanntmachungen anderer Behörden sowie Informationen der im Stadtgebiet ansässigen Kirchengemeinden veröffentlicht.
4. Weiterhin können andere Beiträge, insbesondere solche der im Stadtgebiet ansässigen Vereine und Verbände veröffentlicht werden. Veröffentlichungen zu kommerziellen Zwecken oder Wahlwerbung von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden nur als Anzeigen kostenpflichtig veröffentlicht. Diese sind deutlich als Anzeigen zu kennzeichnen, wenn sie in der Art der Veröffentlichung nicht ohne weiteres von redaktionellen Beiträgen zu unterscheiden sind. Anzeigen mit ehrverletzenden und persönlich diffamierenden Aussagen sind nicht zulässig.

5. Bürgerinitiativen oder Bürgergruppen, die sich auf Grundlage der Kommunalverfassung gebildet haben, erhalten in den „Pasewalker Nachrichten“ die Möglichkeit, ihr Anliegen in kurzer Form darzustellen. Offenkundige Falschaussagen müssen jedoch zurückgewiesen werden.

6. Alle zur Veröffentlichung eingereichten Briefe, ob sie zur Veröffentlichung ausgereicht werden oder nicht, sind für ein Jahr zu archivieren. Auf Verlangen sind diese den Stadtvertretern zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Redaktion

1. Beiträge, die als Veröffentlichung der Vereine, Verbände, Kirchen, Parteien oder sonst namentlich gekennzeichnet sind, geben nicht die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

2. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen oder sprachlich zu überarbeiten.

3. Sollen Beiträge zurückgewiesen werden, so sind diese dem Bürgermeister zur endgültigen Entscheidung darüber vorzulegen.

4. Ein Anspruch auf Abdruck von Einsendungen besteht nicht.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pasewalk, den 03.12.2002

gez. Dambach
Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung: 17.12.2002 (Pasewalker Stadtanzeiger)